

## **Geschäftsordnung für die Ausschüsse der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 25.1.2019**

Sofern keine gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vorgaben existieren, arbeiten alle Ausschüsse und die Prüfungskommission nach den Vorgaben dieser Geschäftsordnung.

### **§ 1 Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse**

Die Ausschüsse arbeiten nach Maßgabe der von der Kammerversammlung und dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben und nehmen eine beratende Funktion ein.

### **§ 2 Einberufung, Tagesordnung und Leitung der Ausschüsse**

(1) Der Vorsitzende des Ausschusses, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den jeweiligen Ausschuss in Abstimmung mit dem Vorstand ein und leitet die Sitzung. Die Termine sind mit der Geschäftsführung abzustimmen.

(2) Die Einladung und die Tagesordnung sollen zwei Wochen vor dem Termin an die Ausschussmitglieder versandt werden. In Ausnahmefällen kann die Frist verkürzt werden.

(3) Die Tagesordnung wird vom jeweiligen Vorsitzenden festgesetzt.

(4) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so leitet das nach dem Lebensalter älteste Mitglied des Ausschusses die Sitzung.

### **§ 3 Stellung und Obliegenheiten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder unterliegen keinerlei Weisungen. Die ehrenamtlich Tätigen haben ihre Tätigkeit jedoch gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.

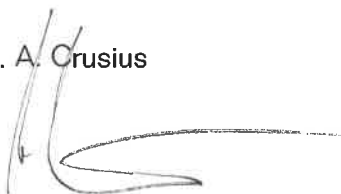
(2) Die Mitglieder dürfen Dritten gegenüber keine Erklärungen über die im Ausschuss behandelten Angelegenheiten abgeben und sind insoweit zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Ausschusstätigkeit. Ausnahmen hiervon kann der Vorstand der Ärztekammer genehmigen.

### **§ 4 Niederschrift**

(1) Über die Sitzungen des Ausschusses werden Niederschriften angefertigt. Diese müssen Tag, Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und Gäste, die behandelten Gegenstände, die Anträge sowie die gefassten Beschlüsse enthalten.

(2) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versendung Einspruch erhoben wird. Sie ist nicht öffentlich und darf nicht gegenüber Dritten ohne Zustimmung des Vorstandes bekannt gegeben werden.

Prof. Dr. med. A. Crusius



Rostock, 25.01.2019